

493. Baulinien. Am 15. September 1972 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. April 1972 betreffend Festsetzung von Baulinien

- a) an der Riedenhaldenstrasse III. Kl. zwischen projektierter, verlängerter Jonas Furrer-Strasse und dem Grundstück Kat.-Nr. 3684;
- b) dem projektierten Fussweg zwischen projektierter Strasse in Böden und Riedenhaldenstrasse III. Kl., Quartier Affoltern.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Ausführungen des Stadtrates in seiner Weisung vom 10. Dezember 1971 sind zutreffend. Der Genehmigung steht somit nichts im Weg.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 12. April 1972 betreffend die Festsetzung von Baulinien

- a) an der Riedenhaldenstrasse III. Kl. zwischen projektierter, verlängerter Jonas Furrer-Strasse und dem Grundstück Kat.-Nr. 3684;
- b) dem projektierten Fussweg zwischen projektierter Strasse in Böden und Riedenhaldenstrasse III. Kl., Quartier Affoltern, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich, Postfach, 8025 Zürich, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.